

# GR\_GERICHTE V 2005 6 vom 15. Dezember 2005

GR Gerichte, 2005-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_V\\_2005\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_V_2005_6)

FR: GR\_GERICHTE V 2005 6 du 15 décembre 2005

IT: GR\_GERICHTE V 2005 6 del 15 dicembre 2005

## Regeste

Gemeindewahlen | politische Rechte

## Erwägungen

### E. 1

Anlässlich der Urnengemeinde vom 25. September 2005 standen unter anderem auch die Erneuerungswahlen in den fünfköpfigen Gemeindevorstand ... an. Gemäss Protokoll des Abstimmungsbüros haben Stimmen erhalten: ... 674 ... 603 ... 567 ... 502 ... 502 Diverse 212 Für das Gemeindepräsidium erfolgte eine separate Wahl; ... wurde mit 636 Stimmen als bisheriger wieder gewählt. Wie sich aus der obigen Aufstellung ergibt, haben ... und ... gleich viele Stimmen erhalten, nämlich 502. Diese Stimmengleichheit kam zustande, weil das Wahlbüro die Stimmen mit folgendem Inhalt als ungültig erklärt hatte: - ... (2x) - ... - ... Diese Stimmen wurden insbesondere nicht ... zugerechnet. Die bei Stimmeneinstand vorgesehene Losziehung wurde aufgeschoben, um

abzuwarten, ob allenfalls nach der Publikation der Wahlergebnisse, die am 30. September 2005 erfolgte, eine Wahlbeschwerde erhoben würde.

### E. 2

Dagegen erhob ... am 12. Oktober 2005 Wahlbeschwerde mit dem Antrag, die Abstimmung aufzuheben und eine Nachzählung anzuordnen. Er machte geltend, Stimmzettel mit den Namen ..., ... oder ... seien dem Kandidaten ... zuzuordnen und nicht für ungültig zu erklären; ansonsten werde der Volkswille nicht korrekt wiedergegeben.

### E. 3

Der Beschwerdeführer hat, wie sich aus seiner Begründung ergibt, eine Nachzählung nur zwischen den Kandidaten mit Stimmeneinstand verlangt. Nachdem sich herausgestellt hat, dass die Gemeinde zu Recht die erwähnten vier Stimmabgaben für ungültig erklärt hat, erübrigt sich indessen eine Nachzählung ohnehin. Einerseits hat das Wahlbüro deswegen schon selber nachgezählt. Andererseits sei der Beschwerdeführer auch auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hingewiesen. Danach besteht - unter der Voraussetzung einer zweckmässigen kantonalen Ordnung, welche Gewähr für eine sorgfältige Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse bietet - eine sich aus dem Bundesverfassungsrecht ergebende Verpflichtung zur Nachzählung bloss in jenen knapp ausgegangenen Fällen, in denen der Bürger auf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges Verhalten der zuständigen Organe hinzuweisen vermag. Der blosser Umstand eines knappen Wahl- oder Abstimmungsergebnisses begründet für sich allein genommen keine Pflicht zur Nachzählung (BGE 98 Ia 73 E. 4 S. 85, vgl. auch 114 Ia 42 E. 4c S. 46). An dieser Rechtsprechung hat das Bundesgericht seither festgehalten. In einem

neuesten Entscheid wurde ein Anspruch auf Nachzählung bei Vorliegen eines knappen Wahlergebnisses mangels konkreter Hinweise auf fehlerhafte Auszählung oder gesetzwidriges Verhalten unter Hinweis auf das Verfahren der Ermittlung der Ergebnisse verneint (1P.369/2004 vom 13. Juni 2005). Vorliegend bestehen nicht die geringsten Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder sonstige Unregelmässigkeiten. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers, der die anwaltlich vertretene Gemeinde überdies angemessen aussergerichtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 133.-- zusammen Fr. 1'333.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... entschädigt die Gemeinde ... aussergerichtlich mit Fr. 600.-- (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.